

Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen/Optimierungen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 94 und 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
30. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/852)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2022)
wird wie folgt geändert:

§ 25^{bis} (neu)

Kantonale Zuständigkeit

¹ Das Departement nimmt alle Aufgaben des Kantons im Regelungsbereich
dieses Gesetzes wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden
oder Organen übertragen sind.

§ 85^{quinquies} Abs. 1^{ter} (aufgehoben)

^{1ter} *Aufgehoben.*

§ 85^{sexies} Abs. 3 (geändert)

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet,
soweit es 40'000 Franken übersteigt; verfügt die Familie über Grundeigen-
tum, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.

§ 85^{septies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien ist
beim Departement einzureichen. Dieses ist auch für den Vollzug zustän-
dig.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 34 ff. des Geset-
zes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³⁾. Die
Ergänzungsleistungen für Familien werden in der Regel monatlich ausbe-
zahlt.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

³⁾ SR [830.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 144^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Ambulante Dienstleister und Heime stellen dem Departement monatlich bis Ende des jeweils folgenden Monats eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen zu. Sie legen dabei offen, bei welchen Personen welche Leistungen erbracht worden sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Daten ambulante Dienstleister und Heime bei den Abrechnungen und welche Daten ambulante Dienstleister bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes offenzulegen haben.

⁵ Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen im ambulanten Bereich in Abhängigkeit der Anzahl Personen, die ambulante Pflegeleistungen bezogen haben, und im stationären Bereich nach der Einwohnerzahl.

§ 160 Abs. 2 (geändert)

² Auf Verfügungen der Sozialversicherungsträger über die Kinderzulagen nach kantonalem Recht, Verfügungen über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien und über die Prämienverbilligungen nach KVG sind die Bestimmungen des ATSG¹⁾ sinngemäss anwendbar.

§ 164 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Unrechtmässig bezogene Geldleistungen der Sozialhilfe und unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gemäss den Absätzen 1 und 2

- a) (geändert) sind ab dem Zeitpunkt des Bezugs unter Heranziehung der Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu verzinsen, wobei die Pflicht zur Verzinsung bei den Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien nur in besonders schwerwiegenden Fällen gilt, und

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR [830.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.